



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-821-045191

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin fordert die Abschaffung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 Euro für die Rentenversicherung bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen. Die Petentin führt im Wesentlichen aus, dass auch geringfügig Beschäftigte mit einem niedrigeren Einkommen als 175 Euro monatlich bei der Bildung von Rentenpunkten und bei der Einzahlung in das Rentensystem vom Arbeitgeber unterstützt werden sollten, wenn sie dies möchten. Dem Bundeshaushalt würden dadurch keine Kosten entstehen und das Rentensystem könnte gestärkt werden. Zudem werde der Altersarmut vorgebeugt. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 Euro sei laut Petentin willkürlich gesetzt und belaste geringfügig Beschäftigte, die für die Zukunft vorsorgen wollten mehr, da diese einen höheren Eigenanteil hätten. Auf die weiteren Ausführungen der Petentin wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 79 Unterstützer an und es gingen 22 Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss führt aus, dass Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnnte Beschäftigung ausüben, seit dem 1. Januar 2013 grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Dabei beläuft sich der an die Rentenversicherung abzuführende Beitrag aktuell auf 18,6 Prozent des der Beschäftigung



zugrundeliegenden Arbeitsentgelts, wobei der auf den Arbeitgeber entfallende Beitragsanteil auf 15 Prozent des Arbeitsentgelts- und der des Arbeitnehmers auf 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts beträgt.

Mindestens ist jedoch ein Beitrag in Höhe von gegenwärtig 32,55 Euro pro Monat zu entrichten, was einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 Euro im Monat entspricht. Dies bedeutet, dass bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von unter 175 Euro der geringfügig Beschäftigte den vom Arbeitgeber in Höhe von 15 Prozent zu tragenden Beitragsanteil auf 32,55 Euro aufstocken muss.

Der Mindestbeitrag fällt jedoch nicht an, wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer weiteren geringfügig entlohten Beschäftigung bzw. einer versicherungspflichtigen (Haupt-) Beschäftigung ausgeübt wird und das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 Euro übersteigt. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage wurde dabei nicht erst mit der o.g. Einführung der grundsätzlichen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte zum 1. Januar 2013 eingeführt, sondern gilt bereits seit dem 1. April 1999. Bis zum 31. Dezember 2012 waren geringfügig Beschäftigte versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung, hatten jedoch die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und entsprechende Pflichtbeiträge abzuführen.

Der Sinn und die Notwendigkeit der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ergeben sich daraus, dass die versicherungspflichtigen geringfügig Beschäftigten mit ihren vergleichsweise niedrigen Arbeitsentgelten vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben. Zwar entspricht der beitragsäquivalente Umfang des Rentenanspruchs dem niedrigen verbeitragten Arbeitsentgelt, Pflichtbeitragszeiten sind jedoch vor allem deshalb attraktiv, weil sie unter anderem zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, der vollen Berücksichtigung bei den Wartezeiten (auch für vorgezogene Altersrenten) sowie zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für Rehabilitationsmaßnahmen dienen.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass dieser umfangreiche Schutz in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu Kleinstbeiträgen erworben werden kann. Daher resultiert aus der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ein Mindestmaß an Beiträgen, die zu leisten sind, um am vollen Schutzmfang der Rentenversicherung zu partizipieren.



Petitionsausschuss

Die von der Petentin geforderte Abschaffung der Mindestbeitragsbemessungsgrenze bei versicherungspflichtigen geringfügig entlohnnten Beschäftigungsverhältnissen kann deshalb vom Petitionsausschuss nicht befürwortet werden. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.